



LRS¹- Förderkonzept

**für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim
Lesen und Rechtschreiben (LRS)**

**entwickelt durch die Fachschaft
Deutsch**

Stand: 12. Mai 2021

Autorinnen: Christine Kindl, Marisa Möller, Simone Schendzielorz, Alexandra Wolf

¹ LRS ist hier definiert als Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten

Inhaltsverzeichnis

1. Rahmenbedingungen der fachlichen Arbeit
2. Definition des Begriffes „LRS“
3. Elemente des LRS-Förderkonzepts
 - 3.1 Rechtliche Grundlagen
 - 3.2 Objektive Diagnose
 - 3.3 Förderung
 - 3.4 Leistungsmessung
4. Kommunikation und Kooperation
5. Fortbildungen

1. Rahmenbedingungen der fachlichen Arbeit

Das Heinrich-Heine-Gymnasium der Stadt Bottrop ist ein Gymnasium mit einer langen Tradition. Heute präsentiert es sich als ein modernes Gymnasium, das seine Schülerinnen und Schüler erfolgreich und mit Verantwortung auf ihr weiteres Leben in unserer Gesellschaft und die in Beruf und Studium an sie gestellten Anforderungen vorbereitet.

Das Gymnasium liegt am Rande der Bottroper Innenstadt und hat im Schuljahr 2019/2020 938 Schülerinnen und Schüler. Das großzügige Schulgelände in ruhiger Umgebung und die modernisierten Gebäude sind die Rahmenbedingungen für eine Schule mit einem offenen, freundlichen und schülerzentrierten Schulklima.

Unser Schulkonzept lebt von dem Gedanken, dass WIR nur gemeinsam die gesteckten Ziele erreichen können. Deshalb ist uns am Heinrich-Heine-Gymnasium eine enge Zusammenarbeit von Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern besonders wichtig. Gemeinsam gestalten „WIR“ eine Schule, die ihre Schüler/-innen als Persönlichkeiten wahrnimmt, ihre Stärken entwickelt und sie auf die bestmögliche Weise auf ihre Zukunft vorbereitet. In einem gemeinsamen Prozess haben Schüler/-innen, Eltern und Lehrer/-innen das Leitbild der Schule neu ausgearbeitet: Wir möchten wertorientiert sein, individuell und richtungsweisend. Das heißt, dass wir unser Miteinander demokratisch gestalten und Gemeinschaft leben, Potenziale fördern und unsere Schülerinnen und Schüler fit für ein Leben in Gesellschaft und Arbeitswelt machen wollen.

Das Heinrich-Heine-Gymnasium ist ein allgemeinbildendes Gymnasium, das seine Schülerschaft durch vielfältige und möglichst individualisierte Angebote zum Abitur hinführt. Zudem sollen die Schülerinnen und Schüler auch zu einem verantwortungsbewussten Leben außerhalb der Schule befähigt werden. Die Gestaltung des Schullebens und die Weiterentwicklung unserer Schule ist unserem Verständnis nach ein konstruktiver und demokratischer Prozess, der von gegenseitiger Wertschätzung und Verantwortungsbewusstsein für die Zukunft unserer Schülerinnen und Schüler und damit unserer gesamten Gesellschaft geprägt ist. Übergreifende Grundlage für unser pädagogisches Handeln ist ein christliches und humanistisches, weltoffenes Menschenbild, welches einen Beitrag zur Identitätsbildung unserer Schülerinnen und Schüler leistet. Daraus folgend erhält neben der zentralen fachlichen Bildung mit dem Ziel des Abiturs die Werteerziehung eine besondere Bedeutung.

Die fachliche Profilierung der Schule stellt sich wie folgt dar:

Sprachliches Profil:

Neben Englisch und Latein Plus als Eingangssprachen besteht in der Jahrgangsstufe 7 die Wahl zwischen Latein und Französisch. In der Differenzierung in Klasse 9 kann Spanisch als dritte Fremdsprache gewählt werden und das Fach Italienisch wird am Heinrich-Heine-Gymnasium Bottrop als spät einsetzende Fremdsprache in der gymnasialen Oberstufe angeboten.

Naturwissenschaftliches Profil

Die Naturwissenschaften und die Informatik sind über das Fach MINT in der Erprobungsstufe und der Klasse 7, die Informatik und die NW (Naturwissenschaften)-Kurse im Differenzierungsbereich sowie die Leistungskurse in Biologie, Physik und Chemie in der Sekundarstufe II fest verankert. Das Heinrich-Heine-Gymnasium beteiligt sich am Netzwerk MINT-EC. Der Unterricht im naturwissenschaftlichen Profil ist durch das EPP-Konzept (Experimentieren, Präsentieren, Programmieren) gekennzeichnet.

Künstlerisch-musisches Profil:

Die Orientierungsstufe bietet in diesem Bereich den Orchesterkurs als Alternative zu dem herkömmlichen Musikunterricht. Im Bereich Musik besteht eine enge Kooperation mit der Musikschule der Stadt Bottrop, die den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit der Instrumentalausbildung im Rahmen der Schule bietet und Grundlage für die breit angelegte Orchesterarbeit darstellt. Ausdruck der intensiven musikalischen Profilbildung sind die Schulchöre und -orchester, in denen fast ein Drittel der Schülerschaft mitwirkt. Deren Weihnachts- und Sommerkonzerte auf hohem Niveau sind nicht nur zwei Höhepunkte des Schuljahres, sondern auch Beleg dafür, dass unsere Gemeinsamkeit sich auszahlt. Diese strahlt auch auf Stadtebene aus in außerschulischen Auftritten der Chöre und Orchester, die auf diese Weise Botschafter unseres WIR werden.

Im Differenzierungsbereich wird die Kombination „Kunst und Geschichte“ angeboten. Der Leistungskurs Kunst ist festes Angebot in der Sekundarstufe II.

2. Definition LRS

Grundsätzlich gibt es keine eindeutige Definition von LRS und Legasthenie, da die pädagogische und medizinische Forschung auf dem Gebiet kontrovers ist. Die aktuelle Definition der Weltgesundheitsorganisation hält fest, dass ein Hauptmerkmal eine gestörte Entwicklung von Fertigkeiten des Lesens und Rechtschreibens sei, die sich nicht durch geistige Behinderung, unzureichenden Unterricht, Hör- oder Sehstörungen oder andere neurologische Erkrankungen erklären lässt.

Nach dieser Definition liegt eine Lese-Rechtschreibstörung nur dann vor, wenn mindestens eine durchschnittliche Intelligenz bei gleichzeitiger unterdurchschnittlicher Lese- und Rechtschreibleistungen festgestellt wird. Die Lese-Rechtschreibstörung und die isolierte Rechtschreibstörung sind als psychische Entwicklungsstörungen anerkannt und werden in der „Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme“ (ICD-10) der WHO unter dem genannten Kürzel geführt. Im schulischen Kontext wird die Definition von LRS zugrunde gelegt, die dem LRS-Erlass der BASS zu entnehmen ist. Somit geht es um die Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens.

Unter diesen Schwierigkeiten wird verstanden, dass betroffene Schülerinnen und Schüler Probleme in der auditiven Merkfähigkeit und der Erkennung der Struktur der gesprochenen Sprache (phonologische Bewusstheit) haben. Sie haben Schwächen in der visuellen Informationsverarbeitung (Formen, Buchstaben, Zahlen unterscheiden) und weisen Auffälligkeiten in der rhythmischen Differenzierungsfähigkeit auf. Diese Sprachauffälligkeiten treten meist schon im Vorschulalter auf.

Zudem machen Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Schreiben die gleichen Fehler wie alle Lernenden, nur treten diese viel häufiger und viel länger auf.

Indizien, die im schulischen Kontext im Bereich des Schreibens beachtet werden müssen, sind beispielsweise die Auslassung von Vokalen (Skelettschreibung), Verwechslungen von Buchstabenfolgen, schlechtes oder fehlerhaftes Hören von Einzellauten in den Wörtern, Probleme beim Nachsprechen längerer Wörter sowie eine häufige Verwechslung ähnlicher Wörter oder Laute.

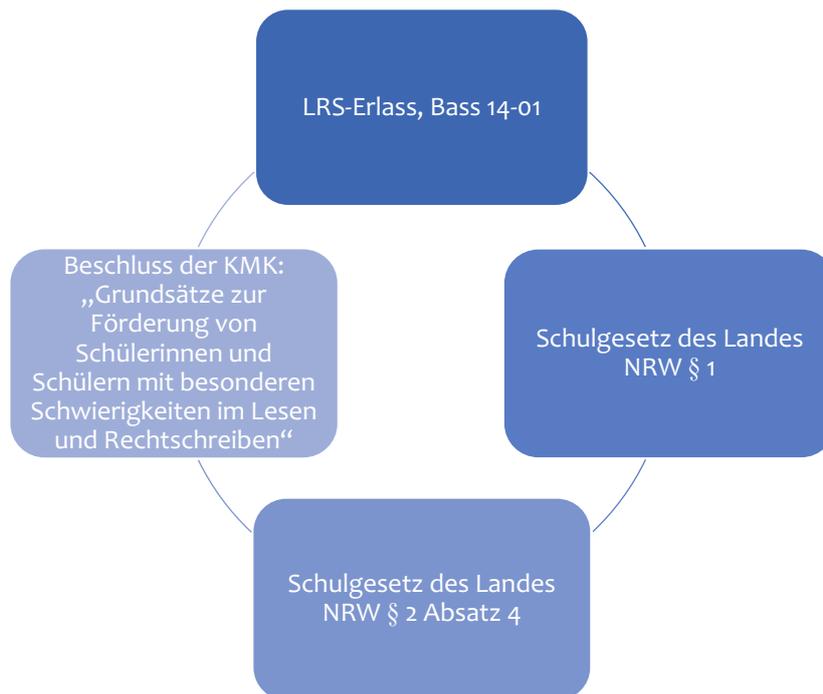
Anzeichen für Schwierigkeiten im Bereich Lesen sind Schwierigkeiten bei der korrekten Benennung der Buchstaben, Probleme bei der Aufsagung des Alphabets, langsames und fehlerhaftes Lesen, die Verschluckung von Endsilben sowie Probleme bei der Erinnerung an Gelesenes.

3. Elemente des LRS-Förderkonzepts

Grundüberlegung für die Erstellung eines LRS-Förderkonzepts ist die Fragestellung: Was muss die Schule tun, damit die Schülerinnen und Schüler Erfolgserlebnisse haben und ihre individuellen Stärken zeigen können? Daraus lassen sich für die Arbeit mit Schülerinnen und Schülern, welche noch Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten aufzeigen, folgende Elemente eines LRS-Förderkonzepts benennen, welche alle aufeinander aufbauen und sich gegenseitig bedingen. Die entsprechenden Teilbereiche unseres LRS-Förderkonzepts werden im Folgenden genannt und konkretisiert.

3.1 Rechtliche Grundlagen

Für die Fragen, wie die Schulen im Land NRW mit lese- und rechtschreibschwachen Schülerinnen und Schülern umgehen sollen, liegen einige schulrechtlich relevante Vorgaben und Hinweise vor. Es ist daher notwendig, dass alle am Bildungs- und Erziehungsprozess Beteiligten, vor allem aber Lehrkräfte, die Regelungen kennen und diese sicher umsetzen. Unser Konzept, welches auf den schulrechtlichen Vorgaben und Hinweisen basiert, soll dazu beitragen, die Pflichten und Rechte aller Mitwirkenden eindeutig darzustellen. Die wichtigsten rechtlichen Vorgaben sind:



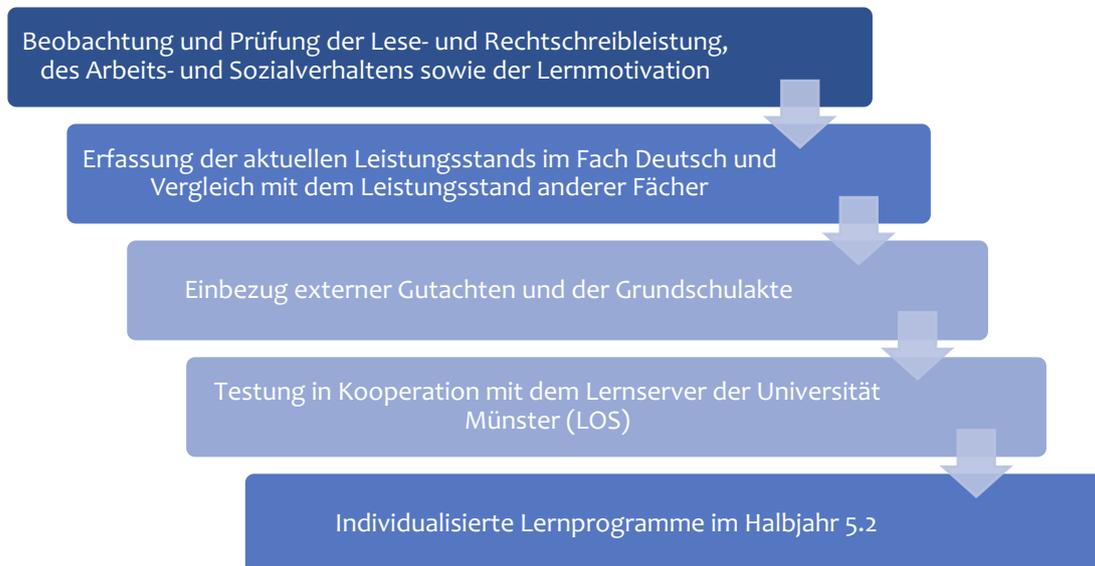
Das Recht auf Nachteilsausgleich leitet sich aus folgenden Gesetzen ab:

- Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland Artikel 3 Absatz 3, SGB IX § 126 Absatz 1, UN-Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen Artikel 24, Absatz 2
- die jeweilige Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Land NRW
- „Arbeitshilfen: Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und / oder besonderen Auffälligkeiten“, veröffentlicht im Bildungsportal des Landes NRW

3.2 Objektive Diagnose

Es ist unsere Aufgabe festzustellen, welche Schülerinnen und Schüler besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens haben. Von daher stellt bei uns die Deutschlehrkraft fest, welche Kinder betroffen sind. Das entscheidende Kriterium ist, dass die Lese- und/oder die Rechtschreibung mindestens drei Monate lang den Anforderungen nicht genügen (LRS-Erlass), d.h. also mit ‚mangelhaft‘ oder gar ‚ungenügend‘ bewertet würden. Es geht bei der Bestimmung der Zielgruppe also nicht um eine psychologische oder medizinische Diagnose, welche von den Lehrkräften nicht gestellt werden dürfte und könnte, sondern um eine kompetenzorientierte Diagnose auf Grundlage transparenter Kriterien.

Das Feststellungsverfahren am Heinrich-Heine-Gymnasium in der Jahrgangsstufe 5 erfolgt in unterschiedlichen Teilschritten. Zunächst werden die Schülerinnen und Schüler in den ersten Wochen nach Schuljahresbeginn in Hinblick auf ihre Rechtschreibleistungen sowie ihr Leseverständnis beobachtet und geprüft. Ebenso wird ihr Arbeits- und Sozialverhalten sowie ihre Lernmotivation beobachtet. Anschließend wird der aktuelle Leistungsstand in Deutsch erfasst und mit dem Leistungsstand in anderen Fächern verglichen. Gegebenenfalls werden an dieser Stelle vorhandene externe Gutachten einbezogen sowie die Grundschulakte auf LRS-relevante Hinweise überprüft. Im nächsten Schritt erfolgt die Testung durch die Deutschlehrkraft mittels der Testmaterialien des Lernservers der Universität Münster. Auch die Durchführung eines so genannten LRS-Tests ist nicht vorgeschrieben. Jedoch ist dieser sinnvoll, um Betroffene frühzeitig zu erkennen, sodass wir am Heinrich-Heine-Gymnasium eine Kooperation mit dem Lernserver der Universität Münster eingegangen sind und so die Schülerinnen und Schüler zusätzlich zu unserer eigenen Einschätzung prüfen lassen, sodass eine objektive Einschätzung möglich ist. Auf dieser Grundlage werden individualisierte Lernprogramme für den Förderunterricht im Halbjahr 5.2 erstellt.



Die Vorlage eines Attests durch die Erziehungsberechtigten sieht der Erlass nicht vor, deshalb verlangt unsere Schule keinen derartigen Nachweis. Jedoch kann es in Einzelfällen sinnvoll sein, den Erziehungsberechtigten anzuraten, den Facharzt aufzusuchen, um dort eine Testung vornehmen zu lassen.

3.3. Förderung

Am HHG stellt ein Element individueller Förderung der Bereich der Rechtschreibförderung dar. Hierfür ist im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 5 eine zusätzliche Unterrichtsstunde neben dem regulären Deutschunterricht vorgesehen.

Um dies zu ermöglichen, wird bislang jedes Kind in der Jgst. 5 innerhalb des ersten Halbjahres mit einem wissenschaftlich entwickelten und begleiteten Verfahren („Münsteraner Rechtschreibanalyse“ (MRA) des Lernservers der Universität Münster) daraufhin getestet, auf welchem Stand der Rechtschreibfertigkeit es sich befindet. Nach der Auswertung der Ergebnisse wird den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Eltern eine individuelle und ausführliche Rückmeldung zur Leistung gegeben. Außerdem werden auf dieser Grundlage fünf leistungsähnliche Gruppen gebildet, in denen zum zweiten Halbjahr die Rechtschreibförderung anhand passgenauer Lernmaterialien erfolgt, welche ebenfalls vom Lernserver der Universität Münster zur Verfügung gestellt werden.

3.4 Leistungsmessung

Das Heinrich-Heine-Gymnasium folgt im Rahmen der Leistungsmessung den entsprechenden Vorgaben des LRS-Erlasses, der für lese- und rechtschreibschwache Schülerinnen und Schüler zwei besondere Regelungen vorsieht, den Nachteilsausgleich und ein Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung (den sog. Notenschutz). Allen Schülerinnen und Schülern, die besondere Schwierigkeiten mit dem Lesen und/oder der Rechtschreibung haben und somit unter den Erlass fallen, wird am HHG ein Nachteilsausgleich gewährt. Damit soll eine Chancengleichheit bei der Leistungsmessung hergestellt werden. Fachliche Inhalte und die Höhe der Prüfungsanforderungen werden nicht verändert, sodass eine Gleichbehandlung gewährleistet wird.

Nachteilsausgleich:

Die Art des Nachteilsausgleichs wird vom Deutschlehrer / von der Deutschlehrerin individuell auf die betroffene Person abgestimmt. Als Prinzip gilt, dass der Nachteilsausgleich so gestaltet sein muss, dass der individuelle Nachteil tatsächlich ausgeglichen wird. Er kann auf verschiedene Weisen umgesetzt werden, z.B.

- Verlängerung der Arbeitszeit bei Klassenarbeiten und Lernkontrollen
- Benutzung eines Laptops
- Besonders geeignete Formatierung von Texten
- Nutzung methodisch-didaktischer Hilfen (z.B. Lesepeil etc.)
- mündliches Erfragen von Lerninhalten / Vokabeln

Der Nachteilsausgleich wird in allen Fächern bei schriftlichen Übungen (Lernzielkontrollen, Vokabeltests, etc.) und bei Klassenarbeiten gewährt.

Notenschutz:

Die zweite per Erlass vorgesehene Maßnahme ist der sog. Notenschutz. Dementsprechend wird die Rechtschreibleistung bei der Bewertung von schriftlichen Übungen und Klassenarbeiten (zeitweise) nicht berücksichtigt. Dies gilt für alle Fächer.

Verfahren in der Sekundarstufe I:

Die Klassenkonferenz berät in Abstimmung mit dem/der jeweiligen Schüler/in und den Eltern über den ggf. zu gewährenden Nachteilsausgleich. Der formlose Antrag und das Votum der Konferenz sind der Schulleitung zur Entscheidung vorzulegen. Die Art und der Umfang des zu gewährenden Nachteilsausgleichs werden (ggf. mit Anlagen) in der Schülerakte vermerkt. Gleiches gilt für Gesprächsprotokolle der Elternberatung im Kontext des Nachteilsausgleichs. Der individuell festgelegte Nachteilsausgleich ist immer wieder (spätestens nach einem Schuljahr) neu zu überprüfen.

Bei Entscheidungen über die Versetzung oder Vergabe von Abschlüssen dürfen die Leistungen im Lesen und Rechtschreiben nicht den Ausschlag geben

Es gilt zu beachten, dass ein Nachteilsausgleich bzw. der Notenschutz nicht auf dem Zeugnis erwähnt wird. Die Teilnahme an einer LRS-Fördermaßnahme kann jedoch auf dem Zeugnis vermerkt werden.

Verfahren in der Sekundarstufe II:

In der Sek II greift der LRS-Erlass rechtlich nicht mehr. Erfüllen Schülerinnen und Schüler bis zum Ende der Sek I aber die Voraussetzungen der Förderung nach dem LRS-Erlass und ist alles lückenlos dokumentiert worden, stellt dies die Grundbedingung für die Möglichkeit der Gewährung eines Nachteilsausgleichs in der Sek II dar. Bei Vorliegen von erheblich veränderungsresistenten LRS, deren Behebung bis zum Ende der Sek I nicht möglich war, können die Eltern einen Antrag bei der Schule auf Gewährung einer Verlängerung der Arbeitszeit stellen. Die Nicht-Wertung einer Teilleistung, wie z.B. der Sprachrichtigkeit (Rechtschreibung, Zeichensetzung, Grammatik), ist nicht zulässig.

Die Schulleitung entscheidet über die Bewilligung eines Nachteilsausgleichs bei „normalen“ Klausuren in der Sek II und bei den zentralen Klausuren in Deutsch und Mathematik am Ende der Einführungsphase. Für die zentral gestellten Abiturprüfungen entscheidet die obere Schulaufsicht (Bezirksregierung Münster) darüber, ob ein Nachteilsausgleich genehmigt werden kann.

4. Kommunikation und Kooperation

Für eine optimale Förderung unserer Schülerinnen und Schüler ist die Zusammenarbeit zwischen Kolleginnen und Kollegen, Schülerinnen und Schülern, Eltern und ggf. auch außerschulischen Partnern immens wichtig. Sollte im Rahmen des in Kapitel 3.2 beschriebenen Vorgehens von der Deutschlehrkraft eine LRS festgestellt werden, werden die Erziehungsberechtigten über die Lese- und Rechtschreibschwierigkeit und den aktuellen Entwicklungsstand ihres Kindes informiert.

In regelmäßigen Gesprächen (im Idealfall halbjährlich) erfolgen zwischen den Beteiligten Absprachen zu individuellen Förderzielen, einem verbindlichen Förderkonzept sowie Art, Umfang und Dauer der geplanten Fördermaßnahmen. Diese Vereinbarungen sollten von allen Beteiligten eingehalten und in regelmäßigen Abständen sinnvoll angepasst werden.

Wenn die Förderung auch in kleinen Lerngruppen nicht zu einem Lernzuwachs führt, sollten außerschulische Förder- und Therapiemöglichkeiten in Betracht gezogen werden (z.B. die schulpsychologische Beratungsstelle, Lern-/Ergotherapie, Logopädie, etc.), die idealerweise auch mit der Schule abgestimmt werden. Die Kosten für außerschulische Maßnahmen tragen die Eltern. Das Jugendamt kann die Kosten übernehmen, wenn durch ein Gutachten eine schwere LRS nach ICD 10 festgestellt wird oder wenn eine seelische Beeinträchtigung des Kindes droht oder bereits eingetreten ist.

Qualifizierte externe Gutachten werden bei der Feststellung der individuellen Schwierigkeiten und bei der Erstellung des schulischen Förderplans berücksichtigt, sind aber nicht allein maßgeblich oder verbindlich.

Für den Fall, dass bei der Förderung des Schülers/der Schülerin auch außerschulische Partner eingebunden sind, sollten die Lehrerinnen und Lehrern zugunsten einer sinnvollen Verknüpfung von Unterricht und Therapie Einblick in die außerschulischen Fördermaßnahmen erhalten. Dafür ist eine Entbindung der Schweigepflicht durch die Erziehungsberechtigten erforderlich (siehe Anlage).

Bei einer vorliegenden LRS kann von Seiten der Schule keine therapeutische Arbeit geleistet werden. Vielmehr versteht sich das schulische Förderangebot als Unterstützung der häuslichen Arbeit und ggf. der außerschulischen Maßnahmen.

5. Fortbildungen

Die Deutschlehrerinnen und Deutschlehrer des Heinrich-Heine-Gymnasiums nehmen im Wechsel regelmäßig an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen teil, um aktuelle Erkenntnisse und Methoden sinnvoll und praxisorientiert in unser bestehendes LRS-Förderkonzept zu integrieren.

Das Kompetenzteam Gelsenkirchen beispielsweise bietet regelmäßig die empfehlenswerten Basis- und Aufbaufortbildungen „Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten – vorbeugen, diagnostizieren und fördern“ an, die einige Kolleginnen bereits absolviert haben.